

## **Stadt Schwäbisch Hall**

Der Gemeinderat der Stadt hat am 26.11.1980 beschlossen, gemäß § 39 h Bundesbaugesetz eine Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen zu erlassen. Das Regierungspräsidium hat diese Satzung mit Erlaß vom 24.9.1981 genehmigt. Die Satzung wird nach § 3 des Satzungstextes in Verbindung mit § 12 Bundesbaugesetz mit der Bekanntmachung im Haller Tagblatt vom 5.11.1981 rechtsverbindlich.

### **Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen**

#### **§ 1**

In den von der Stadtgestaltungsatzung vom 5.12.1979 erfaßten Stadt-gebieten (Kernbereich von Schwäbisch Hall und Vorort Steinbach) prägen die baulichen Anlagen sowohl allein, wie in ihrem Zusammenhang das Ortsbild und die Stadtgestalt. Sie sind außerdem von besonderer städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung. Aus diesen Gründen ist die Erhaltung dieser baulichen Anlagen im Interesse der Stadtbilderhaltung geboten und es kann daher die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau die der Änderung versagt werden.

#### **§ 2**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den Lageplänen des Stadtplanungsamtes vom 19.9.1978 und 5.12.1979 im Maßstab 1:2500.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Die Satzung liegt ab dem Tage dieser Bekanntmachung mit den genannten Unterlagen beim Baurechtsamt der Stadt, Gymnasiumstraße 4, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Sofern bei der Aufstellung dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften zu § 3 verletzt worden sind, gilt dies als unbeachtlich, wenn es nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt (unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll) vorgebracht wird. Dies gilt nicht für Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig wird auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes hin-gewiesen. Dort ist das Entstehen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 Bundesbaugesetz geregelt, außerdem die Fristen für das Erlöschen solcher Ansprüche.

Öffentlich bekanntgemacht am 5.11.1981